

über die rechtlichen Verhältnisse des Firmensührers irreführend (Johow a. a. O.). Soweit nämlich der Zusatz, die besondere Bezeichnung, in Betracht kommt, schließt das diesem weiter beigefügte Wort »Berliner« eine Verwechslung mit dem Geschäft der Klägerin nicht aus. Vielmehr wird dadurch das Publikum lediglich zu der Annahme verleitet, als habe Klägerin hier eine Filiale; das liegt um so näher, als, wie gerichtskundig, die Klägerin auch eine Niederlassung in Wien hat. Es kommt sonach niemand auf den Gedanken, daß es sich bei dem Geschäft des Beklagten um ein fremdes Unternehmen handele, und es gehört eine ganz besondere Aufmerksamkeit dazu, wegen dieses einen Wortes eine Verwechslung der beiden Firmen zu vermeiden. Was aber den Namen des Beklagten anlangt, so ist in Betracht zu ziehen, daß man im Publikum gar nicht weiß, wer der Inhaber der klägerischen Firma ist, die, wie oben bemerkt, ohne Nennung des Inhabers firmiert und im Publikum schlechtweg als »Bibliographisches Institut« bekannt ist.

Es wird dann noch im einzelnen ausgeführt, daß der Beklagte einen Bestandteil der Firma, der zugleich eine besondere Bezeichnung ihres Erwerbsgeschäfts darstelle, in einer Weise benutzt habe, die darauf berechnet und geeignet sei, Verwechslungen mit der Firma der Klägerin hervorzurufen.

In letzter Zeit ist wiederholt darüber geklagt worden, daß die Gerichte bei Auslegung des § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 keinen genügenden Schutz gewährten. Um so erfreulicher ist es, daß das Kammergericht in seinen obigen Ausführungen gegen eine zu enge Auslegung der Bestimmungen des § 8 des Wettbewerbsgesetzes so entschieden Stellung genommen hat.

Der Modenwelt-Prozeß.

Am 27. Oktober 1897 hat das Reichsgericht durch Verwerfung der Revision in dem Prozeß Lipperheide gegen Schwerin diesen beendet, und das Börsenblatt brachte im November einen Auszug aus der Begründung des reichsgerichtlichen Erkenntnisses, der indes durchaus nicht erschöpfend war. Erst jetzt ist der Wortlaut der Begründung durch eine Veröffentlichung des Vertreters des Klägers, Rechtsanwalts Dr. Berner Brandis*), in weiteren Kreisen bekannt geworden. Es verlohnt sich deshalb, auf die prinzipiell bedeutsame Angelegenheit noch einmal in ihren wesentlichen Momenten zurückzukommen.

Der Thatbestand ist folgender: Der Kläger, Verlagsbuchhändler Franz Lipperheide in Berlin, giebt seit 1865 unter dem Titel »Die Modenwelt« die bekannte Modenzeitschrift heraus; der Verlagsbuchhändler John Henry Schwerin in Berlin ließ vom 1. April 1889 ab eine »Kleine Modenwelt« und vom 1. April 1892 daneben noch eine »Große Modenwelt« erscheinen. Als das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes am 1. Juli 1896 in Kraft getreten war, und Schwerin seine beiden Zeitschriften weiter erscheinen ließ, strengte Lipperheide auf Grund des § 8 des genannten Gesetzes, der die Titelnachahmung untersagt, gegen Schwerin einen Prozeß an, der zuerst am 18. Dezember 1896 von der 8. Kammer für Handelsfachen am Landgericht I Berlin, dann am 15. April 1897 am königlichen Kammergericht verhandelt wurde. Beide Urteile waren darüber nicht im Zweifel, daß »Beklagter seinen Titel im Jahre 1889 und 1892 in der Absicht gewählt habe, dem Kläger durch Verwechslung der Blätter Konkurrenz zu

machen. Das war bis zum 1. Juli 1896, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 27. Mai 1896, erlaubt.«

Waren beide Gerichte darin einig, daß 1889 und 1892, wenn damals das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs schon in Kraft gewesen wäre, dieses auf den Fall Schwerin hätte Anwendung finden müssen, so kamen sie ebenso einhellig zu einem freisprechenden Urteil aus der Erwägung, daß die weitere Titelbenutzung jetzt nicht mehr die Kriterien des unlauteren Wettbewerbs in sich schließt. Das Gesetz vom 27. Mai 1896 verbietet im § 8 die Nachahmung eines besonderen Titels, wenn sie »darauf berechnet und geeignet« ist, Verwechslungen hervorzurufen. Nun, sagten die Gerichte, ist es uns zwar zweifellos, daß die Nachahmung des Titels »Modenwelt« zum Beginn des Erscheinens der beiden Schwerinschen Zeitschriften hierauf berechnet war; nachdem aber diese so gut eingeschlagen waren — die Große Modenwelt hatte 1897 eine Auflage von 100 000, die übrigen Zeitschriften Schwerins eine solche von 300 000 Exemplaren*) — erscheint es ausgeschlossen, daß die »weitere Führung« dieses Titels durch den Beklagten darauf berechnet war, Verwechslungen mit dem klägerischen Blatt herbeizuführen. In der Begründung des Urteils der 8. Kammer für Handelsfachen am Landgericht I zu Berlin heißt es wörtlich: »Jetzt ist in der Damenwelt, wie der Gerichtshof aus eigener Sachkenntnis weiß, der Unterschied des klägerischen und des beklagten Zeitungsunternehmens genügend bekannt.«

»Diese Ausführungen«, sagt nun das Reichsgericht, »lassen eine Verletzung materieller Rechtsgrundsätze nicht erkennen. Unzutreffend ist insbesondere der Vorwurf der Revision, daß das Berufungsgericht das Gesetz vom 27. Mai 1896 unrichtig ausgelegt habe.« Wenn dieses angewandt werden sollte, so müsse »noch gegenwärtig, bezw. seit dem 1. Juli 1896, die Fortführung der Titel sich als ein Mißbrauch im Sinne des § 8 darstellen. Liegt aber die Sache so, wie die Instanzgerichte annehmen, daß... die verschiedenen, einander ähnlichen Bezeichnungen sich längst eingebürgert hatten und das beteiligte Publikum sie zu unterscheiden gelernt hatte, so würde es eine unstatthafte Rückanwendung des Gesetzes sein, wenn man einen solchen, in rechtlich zulässiger Weise begründeten Zustand nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes beurteilen wollte. Auch in Bezug auf die Frage, ob Verwechslungsgefahr vorhanden sei, beruhen die Instanzurteile auf richtiger Auslegung des Gesetzes. Zuzustimmen ist ihnen darin, daß es in dieser Hinsicht auf die Anschauungen des beteiligten Publikums im allgemeinen ankommt und daß, wenn die Frage hiernach zu verneinen ist, die Möglichkeit einzelner Verwechslungen... nicht ins Gewicht fällt... Es unterliegt keinem Bedenken, daß das Berufungsgericht die obigen Feststellungen getroffen hat, ohne auf die vom Kläger für die gegenteiligen Behauptungen erbotenen Beweise einzugehen... Zur Ausübung des richterlichen Fragerechtes behufs Ergänzung der angegebenen Beweise lag keine Veranlassung vor.«

Der Kläger Lipperheide hatte mittlerweile, nachdem die Kammer des Landgerichts das abweisende Urteil auf Grund der eigenen Sachkenntnis, wonach Verwechslungen zwischen den Zeitschriften jetzt nicht mehr in erheblichem Maße vorkämen, von siebzehn buchhändlerischen Vereinen Gutachten über diesen Punkt eingezogen. Von diesen sprachen sich sechzehn, darunter der Börsenverein der Deutschen Buchhändler, dahin aus, daß die Verwechslungen noch häufig oder in erheblichem Maße stattfänden und zwar zum Nachteil der alten Modenwelt, während eines, das des Brandenburgisch-Pommerschen Buchhändlervereins die entgegengesetzte Ansicht äußerte.

*) Brandis, Rechtsschutz der Zeitungs- und Büchertitel. Ein Beitrag zur ungenügenden Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs durch die Gerichte. Berlin 1898, Franz Lipperheide.

*) Schwerins sechs Blätter haben in allen Ausgaben nach einer soeben von dem Verlag gemachten Angabe eine Gesamtauflage von 650 000 Exemplaren (zählende Abonnenten).